



## Allgemeine Mandatsbedingungen\*

### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle im Rahmen der Geschäftsbesorgung erteilten Aufträge, wie z. B. Beratung, Vertragsgestaltung, Schulungen sowie sonstige außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten. Sie gelten auch für künftige Aufträge/Mandate, soweit nicht Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerrechtliche Beratung erfolgt nicht. Die Korrespondenzsprache ist ausschließlich deutsch.

### § 2 Mandatsverhältnis • Rechtsmittel

1. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihnen sämtliche den Auftrag betreffende Schriftstücke geordnet vorzulegen. Die Rechtsanwälte dürfen den Angaben des Mandanten stets glauben und müssen keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze der Anwälte stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig und vollständig sind.
2. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

### § 3 Schweigepflicht/Korrespondenz/Datenschutz

1. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit sind die Rechtsanwälte gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.
2. Adressänderungen, Änderungen des Familienstandes, der Steuerklassen und Freibeträge sowie sonstiger Kommunikationsdaten, insbesondere auch Änderungen einer Telefax-

---

\* Fassung 16.08.2007

Nummer oder E-Mail-Adresse) sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

3. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Fax-Anschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben oder dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
4. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung und ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) mandatsbezogene Informationen an diese E-Mail-Adresse übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass er die E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Er ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa der Posteingang per E-Mail nur unregelmäßig überprüft wird oder Posteingänge per E-Mail nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass eMail-Verkehr grundsätzlich nicht gegen Einsichtnahme Dritter geschützt und dass ohne spezielle Vorkehrungen es nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

5. Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sie dürfen diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit sie dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich halten. Die Rechtsanwälte dürfen auch ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte durch zuverlässige Unternehmen einschließlich Fernwartung betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist. Der Mandant erteilt insoweit seine Einwilligung gem. § 4 a Bundesdatenschutzgesetz.

#### § 4

#### **Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von **€ 250.000,00** für ein Schadenereignis beschränkt. Sollten die Voraussetzungen für diese Haftungsbeschränkung nicht vorliegen oder wegfallen, so haften die Rechtsanwälte bei einfacher Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro. Eine weitergehende Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

#### § 5

#### **Auslagen für Ablichtungen**

Auslagen für Ablichtungen werden nach Nr. 7000 Ziff. 1 W RVG entschädigt. Wegen der noch unbekanntem Anzahl der Ablichtungen vereinbaren die Parteien abweichend von der gesetzlichen Regelung dafür eine Pauschale von € 20,00 zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehr-

wertsteuer. Damit sind sämtliche Aufwendungen für Ablichtungen abgegolten. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Gegenseite auch bei ihrem Unterliegen nicht verpflichtet ist, diese Pauschale zu erstatten.

## **§ 6**

### **Aufbewahrung von Unterlagen • Unterlagenversendung**

Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, fünf Jahre nach Beendigung des Mandats. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Eine vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

## **§ 7**

### **Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten • Verrechnung mit offenen Ansprüchen**

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung ab, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.
2. Die Rechtsanwälte sind befugt, eingehende Erstattungsbeträge gegen den Gegner, die Staatskasse, einer Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

## **§ 8 Aufrechnung • Abtretung**

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

## **§ 9**

### **Arbeitsrechtliche Mandate**

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Mandanten getragen werden müssen. Dies gilt auch für die außergerichtliche Vertretung.

**§ 10**  
**Gerichtsstand • Anwendbares Recht • Schriftformer**

1. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

**§ 11**  
**Verjährung**

Eventuelle Schadenersatzansprüche verjähren - soweit gesetzlich keine frühere Verjährung eintritt - spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Auftrags, bei einem Dauermandat spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Einzelauftrages.

**§ 12**  
**Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Mandant und Rechtsanwälte verpflichten sich, an Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Der Mandant bestätigt durch seine nachstehende Unterschrift, ein Exemplar der vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen erhalten zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Bruchsal, den \_\_\_\_\_